

## **Arbeitshilfe: Wahl der Regionalelternbeiräte**

### **Checkliste der Koordinationsstelle für Elternarbeit im BM**

**Rechtsgrundlage:** Schulgesetz (SchulG) und Schulwahlordnung (SchulWO)

**Zeitpunkt der Wahl:** wird von der ADD bestimmt (§ 22 Abs. 1 SchulWO)

**Wahlleitung:** [REDACTED]

**Wahlleitung der**

**Wahlversammlung:** wird von der ADD bestellt (§ 22 Abs. 1 SchulWO)

**Materialien:**

Schulgesetz	<input type="checkbox"/>
Schulwahlordnung	<input type="checkbox"/>
Anwesenheitsliste	<input type="checkbox"/>
Formular für Niederschrift	<input type="checkbox"/>
Stimmzettel, ggf. Wahlurne	<input type="checkbox"/>
Reisekostenformulare	<input type="checkbox"/>

**Zu wählen sind gemäß § 44 Abs. 3 SchulG, § 20 Abs. 1 SchulWO:**

- Im **Wahlbezirk Koblenz** 13 Mitglieder:
  - öffentliche Grundschulen: 3
  - öffentliche Realschulen plus: 3
  - öffentliche Gymnasien: 3
  - öffentliche Integrierten Gesamtschulen: 1
  - öffentliche berufsbildenden Schulen: 1
  - öffentliche Förderschulen: 1
  - staatlich genehmigte oder anerkannte Schulen in freier Trägerschaft: 1
  
- Im **Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz** 14 Mitglieder:
  - öffentliche Grundschulen: 3
  - öffentliche Realschulen plus: 3
  - öffentliche Gymnasien: 3
  - öffentliche Integrierten Gesamtschulen: 2
  - öffentliche berufsbildenden Schulen: 1
  - öffentliche Förderschulen: 1
  - staatlich genehmigte oder anerkannte Schulen in freier Trägerschaft: 1
  
- Im **Wahlbezirk Trier** 10 Mitglieder:
  - öffentliche Grundschulen: 2
  - öffentliche Realschulen plus: 2
  - öffentliche Gymnasien: 2
  - öffentliche Integrierten Gesamtschulen: 1
  - öffentliche berufsbildenden Schulen: 1
  - öffentliche Förderschulen: 1
  - staatlich genehmigte oder anerkannte Schulen in freier Trägerschaft: 1
  
- Für jedes Mitglied werden **jeweils zwei stellvertretende Mitglieder** gewählt (§ 20 Abs. 3 S. 4 SchulWO i. V. m. § 49 Abs. 5 S. 2 SchulG).

### **Wahlberechtigt (§ 20 Abs. 3 und 4 SchulWO):**

- Die Schulelternsprecher/Schulelternsprecherinnen
  - sofern verhindert, der/die Stellvertreter/in
  - oder falls dieser verhindert, ein anderes Mitglied des Schulelternbeirates, welches vom Schulelternbeirat hierzu gewählt worden ist.
- Die gewählten Wahlvertreter (für den Bereich der öffentlichen Grundschulen)
  - sofern verhindert, ist die gewählte Stellvertreterin/der gewählte Stellvertreter wahlberechtigt.

Als Nachweis für die Bestellung gilt die Einladung. Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprecher, deren Kind zwischenzeitlich volljährig geworden ist, sind nicht wahlberechtigt, § 1 S. 1 SchulWO.

### **Wählbar:**

- Jedes Mitglied eines Schulelternbeirats der jeweiligen Schulart, das
  - anwesend,
  - sorgeberechtigt (oder mit der Erziehung oder Pflege beauftragt)
  - keine Schulleiterin bzw. kein Schulleiter ist (§ 20 Abs. 3 S. 2 SchulWO) und
  - nicht bereits in einer anderen Wahlversammlung zum REB gewählt worden ist.
- Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn der Wahlleitung ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur in der Wahlversammlung vorliegt (§ 2 Abs. 2 SchulWO).

### **Die v. g. Voraussetzungen (zum aktiven und passiven Wahlrecht) sollten vor Durchführung der Wahl erfragt werden.**

#### **Am Wahlabend:**

#### **1. Vorbereitende Handlungen:**

- Vorbereiten der Stimmzettel   
Die Wahlberechtigten haben eine Stimme (§ 2 Abs. 1 S.1 SchulWO).
- Vorbereiten einer Anwesenheitsliste
- Vorbereiten der Niederschrift (§ 3 SchulWO)
- Auslage der Reisekostenformulare

#### **2. Vorbereitung der Wahl:**

- Eintragen aller Wahlberechtigten in die Anwesenheitsliste Vorname, Zuname gem. § 22 Abs. 5 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 SchulWO, Adresse und als freiwillige Angabe die E-Mail-Adresse)
- Feststellen der Beschlussfähigkeit (mindestens 3 Wahlberechtigte, § 22 Abs. 4 S. 1 SchulWO)
- Bestimmung der Schriftführerin oder des Schriftführers (aus der Mitte der Wahlberechtigten) durch die Wahlleitung (§ 22 Abs. 5 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 3 SchulWO). Sie oder er bleibt wahlberechtigt und wählbar

- Erläuterung des Wahlverfahrens  
Vor der Wahl muss die Wahlversammlung entscheiden, ob die Mitglieder des Regionalbeirates sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in **getrennten oder in einem Wahlgang** gewählt werden sollen (§ 12 Abs. 4 S. 1 und 5 SchulWO).
- Auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten, ob die Wahl **offen oder geheim** erfolgen soll. Ohne Antrag sind die Wahlen geheim. Eine offene Wahl kann nur stattfinden, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einstimmig zustimmen (§ 2 Abs. 5 und 6 SchulWO).
- Hinweis auf wünschenswerte repräsentative Vertretung von Männern und Frauen und von Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache (§ 2 Abs. 3 S. 2 SchulWO)
- Gestattung eines Berichts einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters über die Aufgaben und Funktionen des Regionalelternbeirats (§ 2 Abs. 4 SchulWO)
- Entgegennahme der Wahlvorschläge, Prüfung der Wählbarkeit und der Bereitschaft zur Kandidatur
- Ausgabe der Stimmzettel

### 3. Durchführung der Wahl

- Abgabe der Stimmzettel:   
Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen, wie insgesamt Personen in dem Wahlgang zu wählen sind, mindestens jedoch eine Person (§ 12 Abs. 4 S. 2 SchulWO).  
Alternativ bei offener Wahl: Zählen der Handzeichen
- Auszählung der Stimmen:   
Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt (§ 12 Abs. 4 S. 4 SchulWO).  
  
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach Losentscheid.

### 4. Nach der Wahl

- Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Erklärung der Gewählten, dass sie die Wahl annehmen
- Einsammeln der Reisekostenformulare, Zeichnung der sachlichen Richtigkeit und Weiterleitung an Herrn XXXXXXXXXX

- Übersendung aller Wahlunterlagen im Original an die Wahlleitung  
(**[REDACTED]**) **spätestens am folgenden Tag**
- Übersendung der Niederschrift (mit den Wahlergebnissen) und der Anwesenheitsliste vorab per E-Mail an Herrn **[REDACTED]**